

Bischöfe von Cambray und Lüttich, die andere vom 19. März 1223 an den Erzbischof von Köln und den Bischof von Lüttich, die auf wunderbare Weise nach Vercelli verschlagen und hier in einen jetzt in der Bibliothek zu Turin befindlichen Codex eingebunden sind.

270. Aus dem Aufsatz von H. Otto über die Haltung Alexanders IV. im deutschen Thronstreit (Mittheil. des Instit. f. österreich. Geschichtsf. XIX, 75 ff.) haben wir hier die Verweisung des zuletzt in den Const. II, 517 n. 402 zu 'c. 1258 in.' gedruckten Briefes Alexanders IV. an K. Richard ins Jahr 1260 zu erwähnen.

271. In den Mittheil. des Instit. f. österreich. Geschichtsf. XIX, 157 ff. handelt G. Sievers über die Datierung eines von Bodmann in seinem Codex epistolaris Rudolphi I. S. 305 gedruckten päpstlichen Schreibens an deutsche Wahlfürsten. Die Vermuthung Winkelmanns (Reg. Imp. V, 14986), es könne in die Zeit Ludwigs des Bayern und Friedrichs von Oesterreich gehören, weist er zurück, hält mit Busson an der Beziehung auf den Thronstreit während des Interregnums fest und macht sehr wahrscheinlich, dass es von Clemens IV. 1265—66 geschrieben ist. Ich kann diese Ergebnisse von anderer Seite her nur bestätigen; denn das Stück ist von Bodmann aus der Formelsammlung des Riccardus de Pofis (n. 188) geschöpft, und schon diese Herkunft macht eine spätere Entstehung völlig unmöglich, eine wesentlich frühere sehr unwahrscheinlich, da die Sammlung fast nur Briefe Urbans IV. und Clemens' IV. enthält. Zugleich erklärt sie zur Genüge das Wiederkehren einzelner Wendungen in späteren Papstbriefen. Uebrigens ist der Druck Bodmanns gerade an der wichtigsten Stelle verderbt; Clemens sagt nicht, man habe ihn beschuldigt, 'quod nos exclusis ab imperatoria dignitate principibus ad praesens litigantibus super ea intendebamus de persona nostra iuxta nostrum beneplacitum imperio providere' etc., also: er wolle selbst die Kaiserwürde annehmen, wie es Winkelmann im Regest wiedergiebt. In den Hss. fehlt 'nostra'; es handelt sich also einfach um die Einsetzung eines Dritten, und diese Absicht hatte der Papst im Sommer 1265 allerdings ausgesprochen (B-F-W. 9520). Nur brauchte das ja nicht nothwendig mit Verletzung der Wahlrechte der deutschen Fürsten zu geschehen; wenn also Clemens später erklärte, das habe er nie gewollt, so setzte er sich mit der Wahrheit noch nicht in Widerspruch.

K. Hampe.